

99001023008000, 99001023008000

Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung

Heruntergeladen am 23.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/365784745/L100001>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99001023008000, 99001023008000
Leistungsbezeichnung I	Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	Sondermüll, Sammler, Nachweis, Beförderer von Abfällen, Sammler von Abfällen, Sammelentsorgung, Sonderabfall, Gefährliche Stoffe, Begleitschein, Entsorger, Abfälle, Nachweisverfahren
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Abfall (001)
Verrichtungskennung	Bestätigung (008)
SDG-Informationsbereich	Recycling und Abfallentsorgung

Modul	Sachverhalt
Lagen Portalverbund	Abfall, Schadstoffe und Emissionen (2130100)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	26.10.2021
Fachlich freigegeben durch	Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/ https://www.gesetze-im-internet.de/nachwv_2007/_9.html https://www.gesetze-im-internet.de/pop-abfall-_berwv/BJNR264410017.html
Teaser	Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Dann können die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren ohne nicht am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen
Volltext	Die Entsorgung, d.h. die Verwertung oder die Beseitigung einschließlich des Sammelns und Beförderns von gefährlichen Abfällen, unterliegt einem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. Verpflichtet hierzu sind die Abfallerzeuger sowie die Besitzer, Beförderer, Sammler und Entsorger gefährlicher Abfälle. Ausgenommen sind private Haushalte und Kleinmengenerzeuger, die nicht mehr als zwei Tonnen gefährliche Abfälle im Jahr erzeugen. Sie unterliegen der Nachweispflicht für gefährliche Abfälle und an Ihrer Anfallstelle entstehen weniger als 20 t pro Jahr und Abfallart? Sie können die Entsorgung über einen Sammelnachweis eines Beförderers organisieren und brauchen als Erzeuger nicht am elektronischen Nachweisverfahren teilzunehmen, denn das elektronische Verfahren wird in diesem Fall vom Beförderer geführt, der sich den

Modul	Sachverhalt
	Sammelentsorgungsnachweis hat genehmigen lassen.
Erforderliche Unterlagen	• Vorgeschriebene Formulare der Nachweisverordnung • inklusive geeigneter Deklarationsanalyse
Voraussetzungen	Für den Erzeuger: Erzeugernummer, sofern mehr als 2 t gefährlicher Abfälle anfallen (zum Eintrag in den Übernahmeschein) Für den Sammler: Zugang zum elektronischen Nachweisverfahren durch ein Postfach direkt bei der ZKS bzw. über einen Provider. Für die notwendige elektronische Signatur der Nachweisdokumente ist eine elektronische Signaturkarte notwendig. Diese Signaturkarte ist bei verschiedenen Anbietern erhältlich.
Kosten	
Verfahrensablauf	• Erstellung der Verantwortlichen Erklärung (DEN, VE, DA) durch den Sammler/Beförderer, • Ergänzung der Nachweiserklärung mit der Annahmeerklärung (AE) des Entsorgers, • Einreichung des elektronischen Nachweises bei der Entsorgerbehörde (SAM in RLP), • Eingangsbestätigung mit Nachforderung der Entsorgerbehörde bei unvollständigen oder fehlerhaften Unterlagen oder Behördenbestätigung der Entsorgerbehörde bei vollständigen und korrekten Unterlagen. • Führen von Begleitscheinen (elektronisch) je Sammeltour durch Sammler und Übergabe des Übernahmescheins an Erzeuger (Papier; spätere elektronische Erfassung durch Sammler).
Bearbeitungsdauer	1 - 4 Woche(n)
Frist	Die Nachweise müssen zum Zeitpunkt der Entsorgung gültig sein. Die Behörde hat bei vollständig vorliegenden und korrekten Nachweisunterlagen 30 Tage Zeit bis zur Behördlichen Bestätigung, der Eingang muss innerhalb von 12 Kalendertagen bestätigt werden. Ein Nachweis kann maximal für fünf Jahre bestätigt werden. Die Fristen für die Übersendung der elektronischen Begleitscheine durch den Entsorger betragen 10 Kalendertage.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung • Die Entsorgung von gefährlichen Abfällen unterliegt dem abfallrechtlichen Nachweisverfahren. • Dieses muss von Erzeugern, Sammlern und Beförderern sowie Entsorgern gefährlicher Abfälle durchgeführt werden. • Abfälle, die mit weniger als 20 t/a an einer Anfallstelle entstehen, dürfen über einen Sammelentsorgungsnachweis entsorgt werden. • Zuständige Stelle ist das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium Kassel, Gießen oder Darmstadt.
Ansprechpunkt	In Hessen an eines der drei Regierungspräsidien in Kassel, Gießen oder Darmstadt.
Zuständige Stelle	Zuständige Stelle ist in Hessen nach § 19 Absatz 1 Satz 1 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz das jeweils örtlich zuständige Regierungspräsidium.
Formulare	• Formularbezeichnung: Verantwortlichen Erklärung durch den Erzeuger (DEN, VE, DA), Annahmeerklärung (AE), Behördenbestätigung (BB) • Ggf. Verlinkung zum vorgenannten Formular: Nur elektronisch über das elektronische Nachweisverfahren möglich • Onlineverfahren möglich: ja • Schriftform erforderlich: ja • Persönliches Erscheinen nötig: nein
Ursprungsportal	Sammelentsorgungsnachweis Bestätigung, Collective disposal certificate confirmation